

## Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)

Änderung vom 29. November 2007

GS 36.0414

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Dekret vom 22. April 2004<sup>1</sup> über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) wird wie folgt geändert:

#### § 5 Absätze 2 und 3

<sup>2</sup> Die BLPK führt jeweils separate Rechnungen für die folgenden Bestände:

- a. die aktiven versicherten Personen, die der Vorsorgeordnung dieses Dekrets unterstellt sind, sofern nicht Buchstabe b gilt;
- b. die aktiven versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebenden, für den im Anschlussvertrag eine separate Rechnung vorgesehen ist oder für den gemäss § 4 Absatz 1 ein abweichender Vorsorgeplan oder mehrere abweichende Vorsorgepläne bestehen;
- c. die Gesamtheit der Renten.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.

#### § 17 Absätze 2, 3 und 4

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Der Anteil des angeschlossenen Arbeitgebenden an einem Fehlbetrag ergibt sich aus der separaten Rechnung gemäss § 5 Absatz 2. Er bestimmt sich im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien.

<sup>4</sup> Weist die separate Rechnung der Gesamtheit der Renten einen Fehlbetrag aus, hat der Arbeitgebende den auf ihn entfallenden Anteil zurückzuerstatten. Der Anteil bestimmt sich ebenfalls im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien.

<sup>1</sup> GS 35.93, SGS 834.2

#### § 18 Titel, Absätze 1 und 2

Anspruch bei Auflösung des Anschlussvertrages

<sup>1</sup> Der Anspruch auf allfällige zusätzliche Vorsorgemittel (Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel) bei Auflösung des Anschlussvertrages ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung gemäss § 5 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Reglement zu den Voraussetzungen und dem Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation geregelt.

#### § 18 Absätze 3 und 4

Aufgehoben.

#### §§ 19-21

Aufgehoben.

#### § 55 Absätze 4 und 5

<sup>4</sup> Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrates wird bis 30. Juni 2008 verlängert.

<sup>5</sup> Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beginnt am 1. Juli.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 29. November 2007

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Maag  
der Landschreiber: Mundschin